

Bundessozialgericht

12 RK 15/84

Im Namen des Volkes

Verkündet am
26. Juni 1985

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 26. Juni 1985

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 16. Februar 1984 wird zurückge-
wiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht
zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darum, ob die Klägerin gemäß Art 2 § 28 Abs 1 Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz (ArVNG) zur Nachentrichtung von Beiträgen für die Zeit vom 1. Juli 1962 bis zum 30. Juni 1963 berechtigt ist.

Die 1939 geborene Klägerin entrichtete ab 1954 Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Im Juni 1962 beantragte sie auf Grund einer Vorschrift, die später aufgehoben wurde, damals aber für weibliche Versicherte noch eine Beitragserstattung im Falle der Heirat zuließ (§ 83 Angestelltenversicherungsgesetz - AVG - aF = § 1304 Reichsversicherungsordnung - RVO - aF), ihr die Hälfte der bis zum Ende des Antragsmonats (Juni 1962) entrichteten Beiträge zu erstatten, da sie am 9. September 1960 geheiratet habe. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) entsprach dem Antrag mit Bescheid vom 29. Oktober 1962 und erstattete 1.267,70 DM. Nachdem die Klägerin ihre versicherungspflichtige Berufstätigkeit zunächst fortgesetzt, sie dann aber im Juni 1983 aufgegeben hatte, beantragte sie im Oktober 1965 nach § 82 AVG (= § 1303 RVO) auch die Erstattung der Hälfte der für die Zeit von Juli 1962 bis Juni 1963 entrichteten Beiträge. Auch diesem Antrag entsprach die BfA und erstattete 357,50 DM (Bescheid vom 20. April 1966).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



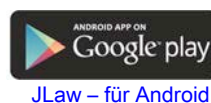
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im August 1982 beantragte die Klägerin, die inzwischen wieder eine Beschäftigung als Arbeiterin aufgenommen hatte, die Nachentrichtung von Beiträgen nach Art 2 § 28 ArVNG. Die Beklagte ließ die Nachentrichtung durch Bescheid vom 14. Dezember 1982 für die Zeit bis Juni 1962 zu, lehnte sie jedoch für die Zeit von Juli 1962 bis Juni 1963 ab, weil der Klägerin die Beiträge insofern nicht anlässlich ihrer Eheschließung (gemäß § 83 AVG aF), wie dies Art 2 § 28 ArVNG fordere, sondern wegen der Nichtberechtigung zur freiwilligen Versicherung (gemäß § 82 AVG) erstattet worden seien. Widerspruch, Klage und Berufung blieben erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 30. Juni 1983, Urteil des Sozialgerichts - SG - Kassel vom 9. November 1983, Urteil des Hessischen Landessozialgerichts - LSG - vom 16. Februar 1984).

Das LSG hat zur Begründung seiner Entscheidung im wesentlichen ausgeführt: Wortlaut und Zweck des Art 2 § 28 Abs 1 Satz 1 ArVNG ermöglichten weiblichen Versicherten nur insofern den Aufbau einer vollen Vorsorge in der Rentenversicherung durch die Nachentrichtung von Beiträgen, als ihnen früher gerade wegen der Heirat Beiträge erstattet worden seien. Sie eröffneten jedoch keine "quasi schrankenlose" Nachentrichtung wegen aller Beitragserstattungen, die mit der Heirat in einem "irgendwie gearbeteten Zusammenhang" stünden. Die nach § 82 AVG erfolgte Beitragserstattung sei bei der Klägerin auch nicht die zwangsläufige Folge der vorausgegangenen Beitragserstattung wegen Heirat (§ 83 AVG aF) gewesen. Es habe ihr vielmehr freigestanden, die für die Zeit von Juli 1962 bis Juni 1963 entrichteten Beiträge in der Rentenversicherung zu belassen und später mit weiteren Beiträgen



-4-

darauf aufzubauen; insofern bestehe auch ein Unterschied zu dem Urteil des Senats vom 2. Juni 1982 - 12 RK 76/81 - (SozR 5750 Art 2 § 28 Nr 3). Daß die Klägerin früher die Möglichkeit gehabt hätte, die Zeit von Juli 1962 bis Juni 1963 in die Erstattung wegen Heirat einzubeziehen, sei unerheblich.

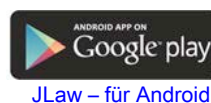
Gegen das Urteil richtet sich die - vom LSG zugelassene - Revision der Klägerin. Sie rügt eine Verletzung von Art 2 § 28 ArVNG. Eine ausdehnende Auslegung dieser Vorschrift sei auch hier geboten. Für die Zeit von Juli 1962 bis Juni 1963 seien die Beiträge erstattet worden, weil die Versicherungspflicht entfallen gewesen sei und - nach der vorausgegangenen Beitragserstattung wegen Heirat - ein Recht zur freiwilligen Weiterversicherung nicht bestanden habe. Deshalb sei die Beitragserstattung auch für die Zeit von Juli 1962 bis Juni 1963 zwar nicht unmittelbar wegen der Heirat auf Grund von § 83 AVG aF erfolgt, wohl aber bei wirtschaftlichem Verständnis infolge der Eheschließung. Die Nachentrichtung diene auch in einem solchen Fall dem Zweck des Gesetzes, die Rechtsstellung der berufstätigen Frau in der sozialen Rentenversicherung zu verbessern. Das gelte um so mehr, als sie die Erstattung auch für die Zeit von Juli 1962 bis Juni 1963 nach § 83 AVG aF hätte erreichen können, wenn sie sie nicht schon im Juni 1962 beantragt, sondern bis zum Ende des Dreijahreszeitraums nach der Eheschließung, also bis September 1963, gewartet hätte.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

die Urteile des Hessischen Landessozialgerichts vom 16. Februar 1984 und des Sozialgerichts Kassel vom



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



9. November 1983 aufzuheben sowie die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 14. Dezember 1982 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Juni 1983 zu verurteilen, sie zur Nachentrichtung von Beiträgen auch für die Zeit von Juli 1962 bis Juni 1963 zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie ist der Ansicht, Art 2 § 28 ArVNG sei durch das Urteil des LSG nicht verletzt. Die Beitragserstattung für die Zeit von Juli 1962 bis Juni 1963 sei nach § 82 AVG erfolgt. Art 2 § 28 ArVNG nehme aber eindeutig nur auf § 83 AVG aF und dessen Parallelvorschriften Bezug. Eine andere Auslegung des Gesetzes sei nicht möglich. Dagegen spreche auch nicht das Urteil des Senats vom 2. Juni 1982, das lediglich die Frage betreffe, für welche Zeiten innerhalb des Erstattungszeitraums die Nachentrichtung möglich sei.

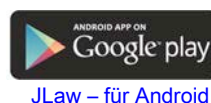
II

Die Revision ist unbegründet. Die Klägerin hat, wie die Vorinstanzen zu Recht entschieden haben, keinen Anspruch auf Nachentrichtung von Beiträgen für die Zeit von Juli 1962 bis Juni 1963.

Nach Art 2 § 28 Abs 1 Satz 1 ArVNG können weibliche Versicherte,



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



wenn sie eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben (zur Vereinbarkeit dieser Forderung mit dem Grundgesetz: BVerfGE 36, 237), auf Antrag für Zeiten, für die ihnen Beiträge auf Grund ua des § 83 AVG in der am 31. Dezember 1967 geltenden Fassung erstattet worden sind, bis zum 1. Januar 1924 zurück Beiträge nachentrichten, soweit die Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind. Das Recht besteht nur, wenn nach der Beitragserstattung während mindestens 24 Kalendermonaten Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet sind (Satz 2 aaO). Art 2 § 28 ArVNG hat seine heutige Fassung durch Art 2 § 1 Nr 4 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes (3. RVÄndG) vom 28. Juli 1969 (BGBl I S 956) erhalten. Die Regelung sollte, wie der Senat im Urteil vom 2. Juni 1982 (SozR 5750 Art 2 § 28 Nr 3) unter Hinweis auf die Gesetzesmaterialien dargelegt hat, die Rechtsstellung der berufstätigen Frau in der sozialen Rentenversicherung verbessern, nachdem durch Art 1 § 2 Nr 11 des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (BGBl I S 1259) § 83 AVG aF (wie auch dessen Parallelvorschriften) mit Wirkung vom 1. Januar 1968 gestrichen worden waren und es damit eine Beitragserstattung im Falle der Heirat nicht mehr gab.

Die Klägerin ist zur Nachentrichtung für die Zeit von Juli 1962 bis Juni 1963 nicht berechtigt. Nach dem Wortlaut des Art 2 § 28 Abs 1 Satz 1 ArVNG ist das eindeutig: Er läßt die Nachentrichtung nur für Zeiten zu, für die Beiträge auf Grund der früheren Vorschriften über die Beitragserstattung im Falle der Heirat ("Heiratserstattung") erstattet worden sind. Die Klägerin erfüllt



-7-

diese Voraussetzung für die genannte Zeit nicht, weil ihr für diese Zeit die Beiträge nicht auf Grund des § 83 AVG aF, sondern nach § 82 AVG erstattet worden sind.

Eine über den Wortlaut hinausgehende Auslegung des Art 2 § 28 Abs 1 Satz 1 ArVNG und seine Anwendung auch auf Zeiten, für die im Anschluß an eine Heiratserstattung eine Beitragserstattung nach § 82 AVG erfolgt ist, hält der Senat nicht für zulässig. Die Nachentrichtung von Beiträgen führt, selbst wenn sie, wie hier, noch vor Eintritt des Versicherungsfalles beantragt wird, zu einer rückwirkenden Änderung des Versicherungsverhältnisses und geht in der Regel zu Lasten der Versichertengemeinschaft; sie ist für diese umso nachteiliger, je weiter in die Vergangenheit zurück Beiträge nachentrichtet werden. Das trifft auch für eine Beitragsnachentrichtung nach Art 2 § 28 ArVNG zu, die bis in das Jahr 1924 zurück eröffnet worden ist. Zugelassen hat sie der Gesetzgeber nach dem Wortlaut der Vorschrift nur, soweit Beiträge auf Grund ua von § 83 AVG aF erstattet worden sind, nicht dagegen für Zeiten, für die eine Erstattung nach § 82 AVG erfolgt ist. Das gilt auch, wenn die Versicherten, denen Beiträge nach § 82 AVG erstattet worden sind, später wieder eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aufnehmen und für sie eine nachträgliche Schließung der durch die Beitragserstattung entstandenen Beitragslücke sinnvoll wäre oder ihnen überhaupt erst einen ausreichenden Schutz in der Rentenversicherung verschaffen würde. Auch in solchen Fällen läßt das Gesetz die Nachentrichtung nicht zu, sondern hält die Versicherten, die sich früher Beiträge nach § 82 AVG haben erstatten lassen, im Inte-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

resse der Versichertengemeinschaft an ihrem früheren Entschluß fest.

Hiervon gilt auch dann keine Ausnahme, wenn - wie im Falle der Klägerin - einer Beitragserstattung nach § 82 AVG eine Heirats-
erstattung nach § 83 AVG aF vorangegangen war.

Beide Erstattungen hatten verschiedene Voraussetzungen und dienten verschiedenen Zwecken. So war zur Erstattung nach § 82 AVG berechtigt, wer aus der Versicherungspflicht ausgeschieden war und kein Recht zur freiwilligen Weiterversicherung hatte. Da dieses Recht seinerzeit nur nach Entrichtung von Pflichtbeiträgen für mindestens 60 Monate innerhalb von zehn Jahren, dh nach Erfüllung der "kleinen" Wartezeit bestand (§ 10 AVG aF = § 1233 RVO aF), andere Versicherte mithin auch durch Entrichtung freiwilliger Beiträge einen Rentenanspruch nicht mehr erwerben konnten, die bisher entrichteten Beiträge deshalb für sie wertlos waren, sollten ihnen wenigstens ihre eigenen Beitragsanteile auf Antrag erstattet werden. Demgegenüber setzte die Heiratserstattung nach § 83 AVG aF lediglich voraus, daß eine weibliche Versicherte geheiratet hatte. Weder brauchte ihre Versicherungspflicht weggefallen zu sein (sie konnte trotz der Heirat weiter versicherungspflichtig beschäftigt sein) noch brauchte sie - bei Wegfall ihrer Versicherungspflicht - von der Weiterversicherung ausgeschlossen zu sein. Auch wenn sie dazu berechtigt war, konnte sie sich ihre eigenen Beitragsanteile erstatten lassen, etwa weil sie sich durch die Ehe genügend gesichert glaubte und den Erstattungsbetrag für die Gründung eines Hausstandes benötigte (zum



Zweck des früheren § 1304 RVO aF vgl Jantz-Zweng, Das neue Recht der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, Anm I zu § 1304 RVO, S 197).

Die - hiernach erheblichen - Unterschiede zwischen den beiden genannten Erstattungsarten würden verwischt, wenn weibliche Versicherte, die nacheinander von beiden Erstattungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht hatten, für die Anwendung des Art 2 § 28 ArVNG so behandelt würden, als ob sie nur die Heiratserstattung beantragt hätten. Damit würden sie gegenüber anderen Versicherten, die sich - ohne eine vorherige Heiratserstattung - Beiträge allein nach § 82 AVG hatten erstatten lassen, ungerechtfertigt bevorzugt.

An der Unterscheidung der beiden Erstattungsarten ist auch dann festzuhalten, wenn zwischen der Heiratserstattung und der ihr folgenden, auf § 82 AVG beruhenden Beitragserstattung nicht nur ein äußerer (zeitlicher), sondern auch ein innerer (sachlicher) Zusammenhang bestand, wenn also die zweite Erstattung ebenfalls noch durch die Familiengründung veranlaßt war. Selbst in einem solchen Falle kann der zweite Erstattungsantrag nicht als ein "nachgeschobener" Heiratserstattungsantrag angesehen oder ihm gleichgestellt werden. Nach früherem Recht wurde im übrigen, wenn einmal eine Heiratserstattung erfolgt war, eine zweite nicht mehr für zulässig gehalten, auch wenn der zweite Antrag noch innerhalb der - für einen Antrag auf Heiratserstattung vorgeschrieben gewesenen - Frist von drei Jahren nach der Eheschließung (§ 83 Abs 2 AVG aF) gestellt wurde (so SG Duisburg, DAngVers 1964,



S 248; SG Hamburg, Breithaupt 1965, S 314; schon früher hatte das Oberschiedsgericht für Angestelltenversicherung nach dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung wegen Verheiratung eine Beitragserstattung für ausgeschlossen gehalten, wenn die Versicherung nach der Verheiratung freiwillig fortgesetzt worden war, in: Die Angestelltenversicherung 1919, S 195 Nr 262).

Ist hiernach die zweite, von der Klägerin im Jahre 1965 nach § 82 AVG beantragte Beitragserstattung einer Heiratserstattung nach § 83 AVG aF nicht gleichzustellen und gilt dies auch für die Anwendung des Art 2 § 28 ArVNG, so ändert daran der Umstand nichts, daß die Klägerin, statt zwei Erstattungsanträge (im Juni 1962 und im Oktober 1965) zu stellen, einen einzigen hätte stellen und ihn bis zum Ende der Drei-Jahres-Frist (September 1963) hätte aufschieben können. Abgesehen davon, daß die Klägerin von dieser Möglichkeit gerade keinen Gebrauch gemacht hat, wie das LSG zu Recht bemerkt, hätte die Klägerin dann auf die Nutzung des Erstattungsbetrages bis zum Ablauf der genannten Frist verzichten müssen, während sie bei Stellung zweier, zeitlich getrennter Anträge schon früher in den Genuß der Heiratserstattungssumme kam. Diesem Vorteil steht allerdings - nach Schaffung der Nachentrichtungsvorschrift in Art 2 § 28 ArVNG - der Nachteil gegenüber, daß Beiträge nur für die Zeit der Heiratserstattung nachentrichtet werden dürfen.

Der Senat hat schließlich bei seiner Entscheidung berücksichtigt, daß die von der Klägerin erstrebte Auslegung des Art 2 § 28 ArVNG



- sie liefе im Ergebnis darauf hinaus, daß nicht auf die rechtliche Grundlage der Beitragserstattung, sondern auf ihren tatsächlichen Anlaß abgestellt würde - zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen könnte. So dürfte es nicht selten schwierig sein festzustellen, ob eine Beitragserstattung gerade "wegen" oder "infolge" (aus Anlaß) einer Heirat beantragt und vorgenommen worden ist (eine entsprechende frühere Regelung ist später als unpraktikabel aufgegeben worden, vgl Schulz-Hartmann, Kommentar zum AVG, 1925, § 62 Anm 1). Noch schwieriger wäre es, die Ursächlichkeit zwischen Heirat und Beitragserstattung in einem späteren Verfahren auf Nachentrichtung von Beiträgen und damit Jahre oder gar Jahrzehnte nach der Beitragserstattung festzustellen. Offenbar um solche Schwierigkeiten zu vermeiden, hat der Gesetzgeber die Anwendung des Art 2 § 28 ArVNG allein davon abhängig gemacht, daß die Beitragserstattung "auf Grund" ua des § 83 AVG aF erfolgt ist, was in der Regel leicht und eindeutig feststellbar ist. Ob es, um auch Fälle der vorliegenden Art zu erfassen, befriedigender gewesen wäre, statt an die Rechtsgrundlage der Beitragserstattung an die Drei-Jahres-Frist des § 83 Abs 2 AVG aF anzuknüpfen, eine Beitragsnachentrichtung also für alle in diesen Zeitraum fallenden Erstattungszeiten zuzulassen und dabei einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Heirat und der Beitragserstattung zu unterstellen, hatte der Senat nicht zu entscheiden. Da die gesetzliche Regelung dem Wortlaut nach eindeutig ist und auch in Grenzfällen zu vertretbaren Ergebnissen führt, kann die Rechtsprechung das Gesetz nicht korrigieren, ohne ihre Bindung an Gesetz und Recht zu verlassen.



Allerdings hat der Senat in seinem Urteil vom 2. Juni 1982 (SozR 5750 Art 2 § 28 Nr 3) die Nachentrichtung nicht nur für Zeiten zugelassen, für die nach der Heirat Beiträge tatsächlich erstattet worden sind, sondern darüber hinaus auch für solche Zeiten, die infolge der Beitragserstattung als "verfallen" gelten (vgl hierzu BSGE 49, 63; BSG SozR 2200 § 1303 Nr 18). Damit können durch eine Beitragsnachentrichtung gemäß Art 2 § 28 ArVNG auch solche Lücken im Versicherungsverlauf geschlossen werden, die dadurch entstanden sind, daß das Gesetz an die Heiratserstattung eine Verfallwirkung knüpfte (§ 83 Abs 3 AVG aF iVm § 82 Abs 7 AVG). Vorliegend geht es demgegenüber um die Schließung einer Lücke, die eine Versicherte nach erfolgter Heiratserstattung selbst geschaffen hat, indem sie sich Beiträge nach § 82 AVG hat erstatten lassen, die sie - nach dem Antrag auf Heiratserstattung - entrichtet hatte. Die Schließung einer solchen Lücke zu ermöglichen, ist, auch wenn das damalige Verhalten der Versicherten bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise verständlich ist, nicht in gleicher Weise geboten, wie wenn Versicherungszeiten aus der Zeit vor der Heiratserstattung als verfallen gelten. Mitgesprochen hat bei der früheren Entscheidung des Senats ferner, daß Art 2 § 28 ArVNG weitgehend seinen Zweck verfehlen würde, wenn die Nachentrichtung nicht auch auf die genannten verfallenen Zeiten erstreckt würde, obwohl diese sehr lang sein können und es häufig auch sind. Demgegenüber kann es sich in Fällen der vorliegenden Art nur um verhältnismäßig kurze Versicherungszeiten handeln. Schließlich hat der Senat mit seiner früheren Entscheidung auch möglichen verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung getragen. Da die Beitragserstattung im Falle der Heirat zwischen



1945 und 1957 regional unterschiedlich geregelt und praktiziert worden war, wirkten sich die mit ihr verbundenen Nachteile nicht gleichmäßig für den in Betracht gekommenen Personenkreis aus. Dies ließ es bedenklich erscheinen, Frauen, bei denen infolge einer Heiratserstattung Beiträge ohne Erstattung verfallen waren, zusätzlich noch dadurch zu benachteiligen, daß ihnen nicht einmal die Nachentrichtung für die entsprechenden Zeiten gestattet wurde. Ähnliche verfassungsrechtliche Bedenken bestehen bei einer wortgetreuen Anwendung des Art 2 § 28 ArVNG in Fällen der vorliegenden Art nicht.

Die Revision der Klägerin war hiernach zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

